

3. September 2019

EMPFEHLUNG

MELDUNGEN DER GEMEINDEN AUS DEM KOMMUNALEN EINWOHNERREGISTER

1. Allgemeines

Das Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz) vom 18. November 2008¹ regelt in § 15a, dass die Gemeinden kommunalen öffentlichen Organen Zugriff auf das Einwohnerregister ihrer Gemeinde erteilen dürfen, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nötig und verhältnismässig ist. Der Gemeinderat ist auf begründeten Antrag des kommunalen öffentlichen Organs für die Erteilung der Nutzungsberechtigungen zuständig. Der Zugriff auf die kommunalen Einwohnerregister ist unentgeltlich. Gemäss § 8 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldeverordnung, RMV) vom 11. März 2009² sind die das Register betreffenden Änderungen öffentlichen Organen mitzuteilen, soweit diese sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Weiter wird in dieser Bestimmung festgehalten, an welche Stellen die Meldungen insbesondere zu erfolgen haben, wie etwa die Schulen (§ 8 Abs. 2 RMV). Zudem werden gewisse Meldungen vorgegeben. So sind etwa Geburten innert Wochenfrist nach Eingang der Mitteilung der zuständigen Mütter- und Väterberatung zu melden (§ 8 Abs. 3 RMV). Die Meldepflicht entfällt, sofern die datenempfangende Stelle an das kantonale Einwohnerregister angeschlossen ist (§ 8 Abs. 5 RMV).

Unter Federführung des Verbands der kommunalen Einwohnerdienste und mit Mitwirkung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz sowie der Gemeindeabteilung wurde die vorliegende Empfehlung zu den regelmässigen Mutationsmeldungen aus den kommunalen Einwohnerregistern erarbeitet. Die Empfehlung fliesst ins Handbuch des VAE ein, und zwar in das Kapitel 3.1.3 (Weitere Grundlagen). Sie zeigt auf, welchen öffentlichen Organen auf Basis der geltenden rechtlichen Grundlagen welche Personendaten gemeldet werden dürfen.

2. Meldungsempfänger

Folgende Meldungsempfänger sind berechtigt, Mutationsmeldungen aus den kommunalen Einwohnerregistern zu erhalten (in alphabetischer Folge):

Meldungsempfänger	Meldungsempfänger
- Betreibungsamt	- Christ-katholische Kirche
- Bezirksgerichte	- Evangelisch-reformierte Kirche
- Feuerwehr	- Römisch-katholische Kirche
- Gemeindesteueramts	- Mütter- und Väterberatung
- Gemeindezweigstelle SVA	- Schulsekretariat
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	- Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe
- Kirchgemeinden	- Wegzugsgemeinde

¹ SAR 122.200

² SAR 122.211

Die Aufzählung der Meldungsempfänger ist nicht abschliessend. Werden von einem weiteren öffentlichen Organ Mutationsmeldungen angefordert oder werden zusätzliche Personendaten von einem Meldungsempfänger verlangt, muss ein begründeter Antrag an die betroffene Einwohnergemeinde gestellt werden. Insbesondere ist darzulegen, weshalb die Merkmale zur Erfüllung der Aufgabe benötigt werden. Der Antrag ist durch die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz zu prüfen.

3. Meldungen aus den kommunalen Einwohnerregistern

Im Anhang zu dieser Empfehlung wird aufgezeigt, welche Daten vor dem Hintergrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen an die einzelnen öffentlichen Organe gemeldet werden dürfen. Massgebend ist, wie bereits eingangs erwähnt, welche Daten ein öffentliches Organ zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt. Zusätzliche Daten können im Rahmen der Amtshilfe bekanntgegeben werden (vgl. Kapitel 4, Ziff. 4.6.5, Handbuch VAE).

Die Verantwortung für die Datenbekanntgaben bleibt aber von Gesetzes wegen weiterhin bei den Einwohnerdiensten und damit bei den Gemeinden.

Folgende Grundsätze sind bei den Mutationsmeldungen zu beachten:

- Es sind nur verifizierte Daten weiter zu geben.
- Die Datensperre (Adress- und Auskunftssperre) ist generell an alle Meldungsempfänger weiter zu geben.
- Anstelle des Geschlechts wird die Anrede bestimmt. Es soll vermieden werden, dass Personen mit unbestimmtem Geschlecht diskriminiert werden könnten. Der Einwohnerdienst legt die Anrede fest.
- Die Mütter- und Väterberatung kann zusätzlich mit Zuzügen, Wegzügen und Todesfällen bedient werden. Auf Grund der Aufgabenerfüllung werden diese Angaben benötigt. Die Information über einen Zuzug aus dem Ausland (ohne Ortsangaben) wird für eine allfällige Begrüssungsschrift verwendet. Weitergehende Informationen sind von der Beratungsstelle direkt bei den Betroffenen zu erheben.
- Den kommunalen Versorgungs- und Entsorgungsbetrieben sind aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Todesfälle zu melden. Eine Abmeldung erfolgt erfahrungsgemäss zu gegebener Zeit durch die Hinterbliebenen.
- Den Schulen darf keine Konfession gemeldet werden. Diese Bekanntgabe ist den Eltern überlassen.
- Den Landeskirchen sind die eigenen Konfessionsangehörigen zu melden mit den gemäss Merkblatt vom November 2011 erlaubten Daten.
- Die Feuerwehr benötigt grundsätzlich für die Rekrutierung periodische Listen aller Zuzüger. Gemäss Auskunft der Datenschutzbeauftragten ist ein Datenschutzrevers im Sinne von § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007³ nicht notwendig. Es empfiehlt sich jedoch, bei Stellen, die selten mit Personendaten arbeiten, bei der Bekanntgabe noch einmal auf das Amtsgeheimnis und das Zweckbindungsgebot hinzuweisen. Werden ständige und regelmässig automatisierte Zuzugsmeldungen gefordert, so muss dies begründet werden. Gemäss Datenschutz ist nicht das vollständige Geburtsdatum, sondern lediglich der Jahrgang zu melden. Zu verzichten ist ebenso auf den Zuzugsort. Wo notwendig kann dieser bei den Betroffenen direkt erfragt werden.

³ SAR 150.711

- Die Weitermeldung von Korrekturen registrierter Daten an Meldungsempfänger ist generell zu beachten und entweder mit einem betreffenden Meldegrund oder wenn nötig individuell manuell zu übermitteln.

4. Schlussbestimmung

Diese Empfehlung gilt ab 1. September 2019.



Yvonne Reichlin-Zobrist
Leiterin Gemeindeabteilung



Martin Süess
Leiter Rechtsdienst Gemeindeabteilung